

Textilarbeiter-Zeitung

für die Interessen der Textilarbeiter und -Arbeiterinnen aller Branchen.

Redaktion: A. Heutmann in Düsseldorf 51, Corneliustr. 66. Berichte, kleine Beiträge u. sind zunächst an den betr. Bezirksvorstehenden einzufenden. Sämtliche Beiträge müssen bis Montags abends bei 5 der Redaktion in Düsseldorf eingegangen sein. R

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Die „Textilarbeiter-Zeitung“ erscheint jeden Samstag und kostet vierteljährlich durch die Post bezogen 3.— Mk. Expedition und Druck von Joh. van Aken in Krefeld, Buth, Marktstraße 65. 2322222 Fernsprech-Nr. 1368. rrrrrrrrrrr

Nr. 17. Telegramm-Adr.: Textilverband Düsseldorf. Düsseldorf, den 24. April 1909. Fernsprech-Nummer 4423. 11. Jahrgang.

Inhaltsverzeichnis.

Artikel: Eine ernste Mahnung. — Arbeitersekretäre und Arbeitskammern. — Von der „Freiwilligen“ Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechts. — Zur Beachtung für den preussischen Steuerzahler. — Feuilleton: Ueber das Tuchgewerbe in Vachen und seiner Umgebung. — Aus dem Verbandesgebiete: Lohnbewegungen und Arbeitsfreizügigkeiten: Krefeld. — Mülhausen i. Elz. — Berichte aus den Ortsgruppen: Coesfeld. — Fulda. — Günzburg. — Hütten. — Aus unserer Industrie: Ueber die Lage der Futterstoff-Webereien des Wuppertales. — Gewerkschaftliches: Aus unseren Verbänden: Papst Pius X. über die christlichen Gewerkschaften. — Aus gegenwärtigen Organisationen: Eine bodenlose Gemeinheit. — Wie die „neutralen“, „freien“ Gewerkschaften die Jugend erziehen. — Hilfe muß es werden, auch bei den Gelsen! — Aus Arbeitgeberkreisen: Sächsisches Textilfabrikanten und Sozialpolitik. — Allgemeine Rundschau: Sozialrechtssprechung: Die Auslegung des Vereinsgesetzes. — Allgemeines: Rundgebungen für das Arbeitskammergesetz. — Die Arbeitslosenversicherung in Bayern. — Versammlungskalender. — Anzeigen. — Sterbetafel.

Eine ernste Mahnung.

Im Interesse einer gesunden Volksentwicklung wird es jeder Freund der Sozialreform dankbar begrüßen, daß die Gesetzgebung mit der Fixierung des Zehnstundentages für Arbeiterinnen und der weiteren Begrenzung der Ueberarbeit für dieselben, endlich mal an einen größeren Schutz derjenigen Personen herantrat, die ihrer körperlichen Veranlagung und ihrer bedeutenden Stellung im Volkleben wegen am schutzbedürftigsten sind. Anders die Industriellen. In maßlosen Ueberarbeitungen setzen sie gegen die Neuerungen und gegen die, die sie verurteilen, als ob beim deutschen Gewerbe das Wasser an die Röhre geleitet sei und ihre Selbstsicherheitsinteressen als alleiniger Maßstab für den Wert einer sozialen Einrichtung angesehen werden müßten. Der Kampf der Scharfmacher gegen Regierung und Parlamente hat Formen angenommen, die von der wildsten sozialdemokratischen Schreie kaum überboten werden können. Namentlich tun sich die Textilindustriellen hierin zugute. Ihre Sprachrohr ist die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“.

Der Zehnstundentag sei beschlossen, klagt das Unternehmerorgan, ohne irgendwelche Erleichterungen bezüglich Uebergangszeit oder bezüglich zugelassener Ausnahmefälle. Die zugegebene Erlaubnis zur Ueberarbeit für nicht mehr als 50 Tage im Jahre sei praktisch von sehr geringem Belang. Ueber die Bedeutung der gesetzlichen Bestimmung betr. Begrenzung der Arbeitszeit erwachsener Frauen für die Textilindustrie bemerkt dann das Blatt weiter, daß sie praktisch darauf hinauslaufe, daß vom 1. Januar 1910 der Zehnstundentag nicht nur für die weiblichen Arbeitskräfte, sondern für die gesamte Arbeiterschaft der Textilindustrie eingeführt werden muß. Das wird im einzelnen nachgewiesen. In der Textilindustrie überhaupt betrage der Prozentsatz der erwachsenen Frauen 47. Von 100 Beschäftigten seien 47 erwachsene Arbeiterinnen; in den Spinnereien sogar 51, also über die Hälfte. In den einzelnen Betriebsabteilungen bestehe ein unangenehmes Handbanbarbeiten zwischen männlichen und weiblichen, erwachsenen und jugendlichen Arbeitskräften. Die Einführung des Zehnstundentages wäre eine um so einschneidende Maßregel, da in einem großen Teile der Textilindustrie, in der Mehrzahl der Spinnereien noch die erstnächste Arbeitszeit herrsche. Es sei deshalb eine unbefriedigende Tatsache, daß die Spinnereien einen Produktionsanfall von 10 Prozent und zugleich eine wesentliche Verteuerung der Produktionskosten zu verzeichnen haben würden.

Die Behauptung wird nicht falsch sein, daß im Textilgewerbe der Zehnstundentag für Arbeiterinnen im Effekt der Zehnstundentag überhaupt sein würde. In unserem Gewerbe greift Männer- und Frauenarbeit vielfach ineinander wie das Nadelwerk einer Maschine. Aber diese Folge des neuen Arbeiterinnenschutzes wird jeder Deutsche, der nicht von dem Geiste der Arbeitgeber-Zeitung befeuert ist, nur dankbar begrüßen. In verschiedenen ungeliebten Erscheinungen in der Textilarbeiterschaft kommt die gerade in unserem Gewerbe besonders schädliche Einwirkung der Fabrikarbeit auf Körper und Geist zum Ausdruck. Unserer Ueberzeugung nach hat der Zehnstundentag für Arbeiterinnen auch noch die erfreuliche Nebenwirkung, daß namentlich der allgemeine Maximalarbeitszeit von zehn Stunden nur mehr eine Frage der Zeit ist. Was die Arbeiterschaft sich durch die Selbsthilfe bereits errungen, wird die Gesetzgebung bald sanktionieren müssen.

Daß die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“ mit dem alten, längst verbrauchten Argument operiert, es läge der Anfall an Arbeitszeit ganzlich in einem Anfall in der Produktion zum Vorzeichen, ist bezeichnend für die Ueberhebungen und Unachtsamkeit, womit eine bestimmte Sorte Arbeitgeber kämpft. Es ist von bedeutenden Industriellen, aus den mannigfaltigsten praktischen Versuchen nachgewiesen, daß die Verkürzung der Arbeitszeit um eine halbe oder eine ganze Stunde auf den Produktionsanfall keinen merkenswerten nachteiligen Einfluß ausübt.

Daß dagegen auf der anderen Seite eine Verbilligung der Produktionskosten steht. Die Ersparung an Licht und Kraft, die bessere Ausnutzung und der mindere Verschleiß der Maschinen werden das Kostenbudget wesentlich herunterdrücken. Wiederholt haben einzelne Unternehmer und auch lokale Unternehmerverbände unseren Verbandsfunktionären gegenüber erklärt, daß sie einer Einführung des Zehnstundentages — wir denken hier an Spinnereien — durchaus freundlich gegenüber ständen; die Einführung müsse nur generell erfolgen. — Tatsache ist, daß in Deutschland verschiedene bedeutende Spinnereier-Unternehmungen den Zehnstundentag haben. Erwinnert sei u. a. an die Augsburger Spinnereien, die vor einigen Jahren die Arbeitszeit auf 10 Stunden täglich reduzierten. Und zwar mit gutem Erfolge. Aus diesen Spinnereien ist ziffernmäßig nachzuweisen, daß zwar in dem ersten Jahre der verkürzten Arbeitszeit ein Produktionsanfall von rund 6 Prozent konstatiert wurde, daß aber dieser Sach im folgenden Jahre sank auf 2 Prozent. Der größere Anfall im ersten Jahre wird hauptsächlich auf Arbeitermangel zurückgeführt. Tatsache ist, daß eine Spinnerei ihre Produktionsergebnisse trotz der kürzeren Arbeitszeit um rund 1/4 Prozent vermehrte.

Gestlagt wird auch wieder über die Möglichkeit, mit der der Reichstag die Beschlüsse gefaßt habe. Wir haben bereits in einem früheren Artikel nachgewiesen, daß der Reichstag den Unternehmern Zeit genug gelassen hat, sich zu den geplanten Dingen zu äußern und vorzubereiten. Die Unternehmer haben doch Zeit genug gefunden, hier und da ihre Arbeiter gegen die beabsichtigten Neuerungen mobil zu machen. Uebrigens: Sowie die Verteilungsgabe haben die deutschen Unternehmer nun doch wohl, daß sie aus der ganzen Entwicklung der Arbeitsdauer in den letzten Jahren und aus den stets wiederkehrenden Forderungen der Arbeiter schließen konnten, daß der gesetzliche Zehnstundentag unumgänglich noch lange auf sich warten lassen würde.

Das Märchen von dem Anfall der Produktion dient dem Unternehmerorgan als Ueberleitung zu einer Drohung mit einer allgemeinen Lohnreduzierung zum 1. Januar 1910. Es schreibt, daß der Zehnstundentag auch für die Arbeiter wohl ein zweifelhaftes Geschenk sei.

„da es fraglich erscheint, ob die Werke für die verkürzte Arbeitszeit denselben Lohn zahlen könnten, wie bisher.“

Was nichts weniger als eine Lohnreduzierung, in erster Linie für die Spinnerei, kündigt das Scharfmacherblatt an. Eine schlimmere Prognose bezüglich der Arbeiterschaft ist wohl kaum denkbar. Der Verdienst der Textilarbeiter ist ohnehin so niedrig, daß er einen Vergleich mit anderen Berufen gar nicht ausfallen kann. Die Textilindustrie gehört auch zu jenen Gewerben, die die miserabelsten Löhne zahlen. Das kann statistisch bewiesen werden. Namentlich steht das Einkommen der Spinnereiarbeiter in gar keinem Verhältnis zu den großen Anforderungen, die an die körperliche und geistige Kraft dieser Arbeiterkategorie gestellt werden und namentlich in Klassen dem Gegensatz zu den großen Profitten, die die Spinnereier-Unternehmungen abwerfen. Sogar das Krisenjahr 1908 hat für die Spinnereien im großen und ganzen nicht ungünstiger abgeschlossen, als das Vorjahr. Nach den Geschäftsberichten von 30 Aktiengesellschaften hatten im vergangenen Jahre 4 Spinnereien einen Reingewinn von rund 1 1/2 Mill. Mark, 10 einen solchen von 500 000—800 000 Mark, 10 von 3—500 000 Mark und der Rest von 150 000—300 000 Mark. Diese Gesellschaften verteilten eine Durchschnittsbildivende von rund 13 Prozent, gegen 14 Prozent im Vorjahre. Das sind jedenfalls ganz erhebliche Ueberläufe, die die Produktivität einer Lohnreduzierung bei einer kürzeren Arbeitszeit deutlich genug illustrieren.

Erfreulicherweise ist der egoistischen Interessenwirtschaft der Arbeitgeber durch die Gewerkschaften Schranken gezogen. Die Arbeiterschaft braucht sich Lohnabzüge nicht so ohne weiteres gefallen zu lassen. Eine Durchführung der Drohung der Arbeitgeber-Zeitung würde für unser Gewerbe die schwersten Konflikte heraufbeschwören. Die Arbeiterschaft erwartet mit Recht auf die allgemeine Teuerung eine entsprechende Lohnverbesserung mit der Einführung der kürzeren Arbeitszeit.

Die angeländigte Verschlechterung der Arbeitsverhältnisse namentlich für die Spinnereiarbeiter ist eine ernste Mahnung für diese, sich unverzüglich in einer Gewerkschaft den notwendigen Schutz zu suchen. Es ist leider Tatsache, daß gerade die Spinnereiarbeiter noch sehr schlecht organisiert sind. Mögen sie aus dem hier Versprochenen ersehen, wie sehr sie durch ihre Gleichgültigkeit ihre eigenen und die Interessen ihrer Berufskollegen aufs Spiel setzen. Es braucht wohl gar nicht erst gesagt zu werden, daß die Unternehmer dort einen Lohnraub versuchen und durchführen werden, wo sie infolge Uneinigkeit der Arbeiter auf wenig Schwierigkeiten stoßen. Der einzelne Arbeiter steht ohnmächtig solchem Beginnen gegenüber.

Darum Kollegen und Kolleginnen allerwärts: Einmütig in den Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Arbeitersekretäre und Arbeitskammern.

Wie bereits in der vorigen Nummer der „Textilarbeiter-Zeitung“ mitgeteilt wurde, ist in der Arbeitskammer-Kommission des Reichstages ein Beschluß zustande gekommen, wonach die Beamten der Gewerkschaften und Arbeitervereine sowie die der beruflichen Arbeitgeberverbände als Vertreter in die Kammern gewählt werden können. Bedingung ist, daß diese Vertreter nicht mehr als ein Viertel der Kammermitglieder ausmachen. Schon in der ersten Lesung wandte sich die Regierung gegen die Zulassung der Arbeitersekretäre, in scharfer Form jedoch bei der zweiten Lesung. Die Zulassung der Arbeitersekretäre verstoße gegen den Grundgedanken des Arbeitskammergesetzes, gegen die Parität. Das Schicksal des Gesetzes hänge im wesentlichen von der Aufnahme einer solchen Bestimmung ab.

Glücklicher Weise hat sich die Mehrheit der Kommission mit dieser Drohung nicht einschüchtern lassen und die Wählbarkeit der Beamten dennoch in das Gesetz aufgenommen. Ob aber das Plenum des Reichstages in dieser Sache sich auch zeigen wird, erscheint uns sehr fraglich. Immerhin besteht die Gefahr, daß das so viel und so lange ersehnte und gebürdete Arbeitskammergesetz entweder ganz scheitern oder durch die Nachgiebigkeit der Mehrheit unserer Volksvertreter in einer unbrauchbaren Verfassung zustande kommen wird. Angesichts dieser Situation hat in erster Linie die christliche Arbeiterschaft die Pflicht, ihre Stellung in dieser Frage unzweideutig zum Ausdruck zu bringen. Vielleicht fühlt sich dazu die Regierung veranlaßt, den Wünschen vieler Tausenden national gekannter Arbeiter mehr Gehör zu schenken, als den selbstsüchtigen Forderungen einiger Duzend Industriellen.

Die Arbeiterschaft ist sich einig in der Forderung auf Zulassung ihrer Beamten. Sie hat das zu wiederholten Malen in der verschiedensten Weise zum Ausdruck gebracht. Kamhafte Sozialpolitiker haben diese Forderung unterdrückt und für durchaus berechtigt und notwendig erklärt. Noch in der vorletzten Nummer (28) der „Sozialen Praxis“ heißt es: „Wir halten vor allem die Zuziehung der Berufsvereinsbeamten für ganz unerläßlich; ohne Einräumung der Führer der Berufsvereine, sowohl von Seite der Arbeitgeber wie der Arbeiter, ist eine gedeihliche Entwicklung der Kammer ganz unmöglich.“ Der Führer der Unternehmer des Holzgewerbes, Kahard, hat kürzlich noch erklärt, daß für ihn die Kammern gar keine Bedeutung hätten, wenn nicht die Berufsorganisationsbeamten zugelassen würden. Ähnlich haben der bekannte Gerichtsrat Brenner geurteilt, Professor Paris und andere. Das „Zentralblatt“ schreibt in Nummer 7 folgendes:

„Das Verlangen nach Zulassung der Arbeitersekretäre als Vertreter der Arbeiter bei den Arbeitskammern ist berechtigt und durch die gegebenen Verhältnisse bedingt. Der dagegen erhobene Einwand, es würde bei Erfüllung dieses Verlangens die Parität verkehrt und die Arbeiter würden bevorzugt, ist nicht stichhaltig. Arbeitskammern werden zunächst nur für die Großindustrie errichtet. Die Eigenbesitzer großindustrieller Unternehmungen, wie z. B. Geheimrat Kirdorf, Stinnes, Krupp, werden sich kaum herbeilassen, in der Arbeitskammer mit den Arbeitern zu verhandeln. Sie werden sich in diesem Geschäft nach wie vor durch Bezeichnung dieser Einrichtung von ihren Direktoren und technischen Beamten vertreten lassen. Bei den vielen Kleinunternehmungen als unpersonlichen Arbeitgebern wird die Vertretung in anderer Weise überhaupt nicht möglich sein. Der Regierungsentwurf hat die Bezeichnung nicht nur der Eigenartigkeit der gewerkschaftlichen oder gesellschaftlichen Betriebsform Rechnung getragen, sondern in § 7 ganz allgemein bestimmt: Als Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes gelten die Unternehmer solcher Betriebe, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind... dabei stehen den Unternehmern ihre gesetzlichen Vertreter und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe gleich.“

Während also die Großindustrie und die Arbeitgeber sich durch ihre Funktionäre und Beamten vertreten lassen, sie in die Arbeitskammer wählen können, will man den Arbeitern und ihren Organisationen es versagen, daselbst tun zu dürfen. Das bedeutet eine Bevorzugung der Großindustrie zu Ungunsten der Arbeiter. Die im Werkbetrieb stehenden Arbeiter können bei größter Anteiligkeit und größtem Fleiße nicht die umfassende Kenntnis des Wirtschaftslebens und des Gesamtbetriebes erlangen, wie ein nationalökonomisch, juristisch oder technisch vorgebildeter Beamter oder Direktor eines Unternehmens. Nimmt noch die wirtschaftliche, vielleicht ganz direkte Abhängigkeit eines Arbeitervertreters von einem sachverantwortlichen Unternehmervertreter hinzu, dann ist die völlige Einflußlosigkeit der Arbeiter in der Arbeitskammer gegeben. Die Arbeiterschaft muß also darauf bestehen, im Interesse der Parität, d. h. der Gleichberechtigung, daß auch unabhängige, nicht im Arbeitsverhältnis stehende ehemalige Arbeiter gewählt werden können. Den Arbeitern muß mindestens die freie Auswahl ihrer Vertreter erlaubt sein, wie den Unternehmern. Die Auswahl tüchtiger und unabhängiger Leute, die geistig reich und durch ihre Arbeitsfähigkeit nicht völlig abgerackert sind, ist ohnehin so gering, daß auf die Beamten und Vorstände der Arbeiterorganisationen nicht verzichtet werden kann.

Es liegt aber auch im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung und Leistungsfähigkeit der zu errichten-

den Arbeitskammern selbst, daß die genannten Personenteile mit herangezogen werden. Sind sie doch, wie auch in den angelegenen Petitionen gesagt wird, diejenigen, welche das Vertrauen der Arbeiter besitzen.“ Es ist besser, wenn diese Vertrauten in der Arbeitskammer direkt sitzen und für die Beschäftigten der Arbeitskammer mit verantwortlich sind, als daß sie von außen her und indirekt beteiligt werden. Die Arbeitersekretäre kennen die Bedürfnisse der Arbeiter und die Forderungen der Organisationen. Sie sind es, die bei Streitigkeiten und Streiks auch heute schon die Vermittlung zu übernehmen haben und mit den Arbeitgebern verhandeln. Warum sollen sie bei einer gesetzlichen Institution, die in hervorragendem Maße als Vermittlungsinstitut gedacht ist und als solche dienen soll, ausgeschlossen werden? Wie heute die Dinge liegen, können bei Friedensschlüssen die Organisationen nicht ausgeschlossen oder entbehrt werden, also auch nicht deren Führer und Beamte.“

Soweit das „Zentralblatt“. Es darf wohl mit Recht die Frage aufgeworfen werden, ob denn das Arbeitskammergesetz ohne die Wählbarkeit der gemeinen Personen mehr als eine dekorative Bedeutung habe. Zweifellos geht aus der Stellung der Unternehmer zu der Arbeitskammer vorlage hervor, daß nach ihrem (der Unternehmer) Vermögen die Kammern es zu einer ersprießlichen Tätigkeit nicht bringen werden. Die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“ hat wiederholt ganz eindeutig erklärt, daß die Industriellen den Arbeitseifer der geplanten Institutionen schon zu beschneiden versuchen würden. Daß die noch im Arbeitsverhältnis stehenden Arbeiterbeihilfer diesen Bemühungen erfolgreich entgegenwirken können, erscheint uns zweifelhaft. Die Arbeiterschaft wird aber nicht darauf zu haben sein, unserer Gesetzgebung ein Delationsstück anzuhängen, das praktisch mindestens wertlos, wenn nicht gar gefährlich ist. Um dem Arbeitskammergesetz den Schein der Bedeutung zu geben, werden sich die Arbeiterberufsorganisationen nicht die aufregenden, an Geld und Arbeit teuren Kämpfe auflassen wollen. Es müssen von Seiten der Arbeiter Männer in den Kammern sitzen, die Weitblick und Kenntnis der weiterzweigigen wirtschaftlichen und sozialen Dinge besitzen, die vor allem Initiative entfalten können und frei und unabhängig genug sind, um den Gegenwirkungen der Unternehmer entgegenzutreten zu können. Unstreitig werden es die Arbeiter sein müssen, die die Kammern auf den Weg wirklicher Tätigkeit drängen. Und dazu sind ihrer Kenntnisse und Unabhängigkeit wegen am besten die Arbeitersekretäre in der Lage. Ohne diese wird das Arbeitskammergesetz mindestens nicht das verwirklichte, was sich die Arbeiter und bürgerlichen Sozialreformer davon versprechen. Nach dieser Richtung liefern die Kammern in anderen Staaten lehrreiche Beweise.

Aber weiter: Werden die Arbeitskammern ohne Zulassung der Arbeiterbeamten nicht zu einer Gefährdung für die Arbeiterschaft und speziell für die Gewerkschaften? Kann der wirtschaftlich abhängige Arbeiterbeihilfer sein Mandat und die Interessen seiner Mandatgeber so wahrnehmen, als notwendig wäre? Nein! Freimütiges und unerschrockenes Auftreten wird ihm vielleicht Arbeit und Brot kosten. Mitglieder der Arbeiterausschüsse, der Krankenkassenvorstände usw. stellen die größte Ziffer zu den Maßregelungen. Die Gesetzgebung kann in dieser Hinsicht unumgänglich genügen Schutz bieten. Das beste Gesetz gibt dem Prinzipal hundert Möglichkeiten, dem Arbeiterbeihilfer seine Tätigkeit in der Kammer bitter fühlen zu lassen. Nur völlig unabhängige Leute können den Unternehmern ehrliche und offene Rede und Antwort bieten.

Da ist weiter die Frage zu prüfen: Darf man den deutschen Unternehmern jüdel Gerechtigkeitsempfinden zutrauen, daß sie ihre geistige und wirtschaftliche Ueberlegenheit über die Arbeiterbeihilfer nicht ganz geblüht zu ihren Gunsten auszunutzen? Werden die Kammern von ihnen nicht zu Instrumenten gemacht werden, mit denen gegen die verschuldeten Gewerkschaften operiert werden kann? Dann würde den gewerkschaftlichen Bestrebungen ein gefährlicher Feind erheben. Die Gutachten, Erhebungen und Anträge der Kammern würden weniger den Wünschen der Arbeiter und den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechen, als vielmehr dem Gesellen der Industriellen. Die Wirksamkeit der Kammern würde dann in erster Linie auf das Untergraben des Ansehens und der Autorität der Gewerkschaften und deren erfolgreichen Tätigkeit gerichtet sein. Die Kammer als offizielle, gesetzlich begründete Instanz wäre dazu ja besonders gut in der Lage.

Noch eins: Die Kammern sollen dem Frieden dienen, nicht nur insofern, daß sie Streitigkeiten schlichten, sondern auch, daß sie Streiks vorbeugen und die beiden Träger unserer gewerblichen Kultur einander näher bringen. Warum auch der partiitische Charakter der Kammern. Sollen die geplanten Institutionen dieser Aufgabe gerecht werden, dann müssen die Großindustriellen mit den Gewerkschaften bzw. deren offiziellen Vertretern zusammengebracht werden. Viel Verbitterung entsteht in Arbeiterkreisen dadurch, daß die Industriellen sich weigern, mit den Gewerkschaften und deren offiziellen Vertretern zu verhandeln, mit den „Gegnern“, den „bezahlten Agitatoren“ über Fabrikverhältnisse zu sprechen. Gerade darin sehen die Arbeiter eine Verweigerung ihrer legitimen Rechte, eine Missachtung ihres Standes. Und aus dieser Tatsache schöpft die Feindschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern immer neue Nahrung. Wie viel Kampf und Erbitterung hat nicht schon das „Wir verhandeln nicht“ nachgerufen? So würde gerade durch die

Frühlingsstimmung

muß in die Reihen der organisierten Arbeiter bringen! Die Agitation muß mit neuem Eifer wieder einsetzen! Kolleginnen und Kollegen, an die Arbeit! Kein Mitglied darf sich zurückziehen!

Zulassung der Gewerkschaftsbeamten den Kammern die Möglichkeit gegeben, auf eine Verwirklichung des gewerblichen Friedens, auf ein „Sicherstellen“ von Unternehmern und Arbeitern hinzuwirken. Die Industriellen werden dann die Arbeiterbeamten auch noch anders beurteilen lernen, als nur als „Pöbel“ und „Aufwiegler“.

Wir fassen zusammen: Sollen die geplanten Institutionen dem gewerblichen Frieden und der Annäherung der beiden Träger unseres Kulturlebens dienen, dann muß die Wählbarkeit der Arbeitersekretäre in das Arbeitskammergesetz aufgenommen werden. Wir fordern die Zulassung der Arbeiterbeamten im Interesse der Gerechtigkeit und der praktischen Tätigkeit der Kammern. Diese können ohne die Zulassung der genannten Personen zu gefährlichen Instrumenten für die Arbeiterchaft werden.

Von der „freiherrlichen“ Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechtes.

Wiederholt hat die Gewerkschaftspresse über die unkorrekte und sonderbare polizeiliche Handhabung und richterliche Auslegung der Bestimmungen des Reichsvereinsgesetzes Beschwerde führen müssen. In Erinnerung ist noch besonders das Urteil des Dürerer Schöffengerichtes, wonach die christlichen Gewerkschaften politische Vereine sein sollen. Nun wird aus dem dortigen Bezirk wiederum eine Gerichtsentscheidung mitgeteilt, die von der freiherrlichen Handhabung des Gesetzes den Gewerkschaften gegenüber, die der Staatssekretär v. Weismann-Pollweg im Reichstage wiederholt zusicherte, absolut nichts verschonen läßt.

In Würfel in der Nachen fand eine Mitgliederversammlung der dortigen Ortsgruppe des christlichen Metallarbeiterverbandes statt. Zu der Versammlung war durch eine Anzeige in der Lokalpresse eingeladen worden und dabei bemerkt, daß auch Freunde willkommen seien. In der Versammlung referierte der stellvertretende Vorsitzende, Jakob Königshoven, über das Arbeitskammergesetz. Diese Versammlung sah die Polizeibehörde als eine öffentliche, politische Versammlung an, die der polizeilichen Anmeldung unterliege. Wegen Nichtbefolgung dieser Vorschrift wurden über Einberufer und Leiter der Versammlung eine Strafe von 5 Mk. verhängt; hiergegen wurde richterliche Entscheidung beantragt. Das Nachener Schöffengericht bekräftigte die polizeiliche Verfügung.

In einem zweiten Falle, der vor demselben Gericht in derselben Sitzung verhandelt wurde, wurde ein Kollege verurteilt, weil er eine öffentliche Gewerkschaftsversammlung nicht angemeldet habe. Der bet. Kollege hatte aber wohl ein Flugblatt, das zu der Versammlung einlud, auf dem Bürgermeisteramte niedergelegt. Damit wäre u. U. wohl der Anmeldepflicht genügt. Anders aber die Ansicht des Gerichtes und der Polizei. — Gegen beide Urteile ist Berufung an die höhere Instanz eingeleitet worden.

Die Entscheidung des Nachener Schöffengerichtes, sowohl bezüglich des zweiten, namentlich aber des ersten Falles, entspricht durchaus nicht den Bestimmungen des Gesetzes, gewiß aber nicht dem Geiste desselben und den Versicherungen, die der Minister f. S. gegeben hat. Aus diesen und anderen Entscheidungen geht hervor, daß das sogenannte liberale Reichsgesetz gerade durch seine Unklarheit bezüglich der Rechtsverhältnisse der Gewerkschaften diesen gefährlich werden kann.

Wir wollen hiermit das Urteil wiedergeben, das der Nachener Volksfreund über die genannten Entscheidungen gibt. „In der ordentlichen Mitgliederversammlung des christlichen Metallarbeiterverbandes Würfel wurde ein Referat über den Arbeitskammergesetzentwurf gehalten. Zum Besuch dieser Versammlung war in der Zeitung eingeladen worden; sie konnte also den Augen des Gesetzes nicht entgehen. Polizeisekretär und Sergeant übernahmen die Ueberwachung der Mitglieder; der Polizeisekretär machte einen offenbar recht umfangreichen Bericht, und die Folge war — ein Strafmandat über fünf Reichsmark gegen Einberufer und Leiter der Versammlung. Der mehr als

selbstverständliche Antrag auf richterliche Entscheidung veranlaßte die Verhandlung, deren Zeugenvernehmung ohne wesentliches Interesse war. Vielleicht ist es gut, festzuhalten, daß der als Zeuge vernommene Polizeisekretär von Würfel wiederholt der Arbeitskammergesetzgebung für einen Teil der Gewerbeordnung hielt. Es sei dies deshalb festgehalten, weil derselbe Zeuge in dem zweiten Prozesse auch juristisch-gutachtlich sich über die Form der Anmeldung einer Versammlung äußerte. Der Vorsitzende schloß sich diesem Gutachten ja nicht an — indes der Vorfall ist gewiß recht lehrreich.

Nun steht fürs erste zweifelsohne fest, daß eine ordentliche Monatsversammlung der christlichen Gewerkschaften keine öffentliche ist. Wenn auf die Versammlung aufmerksam gemacht wird, wenn darüber hinaus auch Genossinnen der Zutritt freisteht, so ist die Versammlung auch deshalb noch nicht öffentlich. Es bleibt eine geschlossene Versammlung, trotzdem. Denn nicht das macht den Charakter einer geschlossenen Versammlung aus, daß eine Kontrolle beim Eintritt stattfindet. Sonst wäre die größte Volksversammlung eine geschlossene, weil an der Kasse jeder Eintretende 10 Pfg. in Reichswährung zahlen muß, also kontrolliert wird. Und doch würde jemand, der das letztere behaupten wollte, mit Recht ausgelacht. Bei den Gewerkschaftsversammlungen müssen Interessenten für den engen Kreis Zutritt haben, allein schon solche, die geneigt sind, sich der Organisation anzuschließen und sich in diesen Versammlungen zu orientieren. Dessenhalb wäre die Versammlung in dem Augenblicke, in welchem sich jeder beliebige Gegner zum Worte melden könnte. Das ist bei solchen Mitgliederversammlungen nicht der Fall — ist auch nicht geschehen. Eine öffentliche Versammlung also herauszulotenzulieren, dürfte nicht gelingen. Wenn das Schöffengericht zu einer anderen Uebersetzung kam, so muß dem ganz entschieden widersprochen werden. Die Versammlung war aber auch keine politische. Denn fürs erste war die sie veranstaltende Organisation keine politische. Die christlichen Gewerkschaften sind keine politischen Vereine und werden es nicht sein, und wenn hundert Schöffengerichtsurteile sich auf diesen Standpunkt stellen, und wenn sogar das Reichsgericht, das sich mit dem Nachener Urteil ebenso zu befassen haben wird wie mit dem Dürerer, sich diese Ansicht zu eigen machen würde. Vor der gerichtlichen definitiven Entscheidung dieser Frage werden gewiß kompetente Gutachter gehört. Die Versammlung war aber auch deshalb allein keine politische, weil in derselben ein Gesetzentwurf und die Stellung der Parteien zu demselben erörtert wurde.

Kurzum, es folgt mit zwingender Notwendigkeit, daß die in Frage kommende Versammlung weder eine politische noch eine öffentliche war. Das folgt, wie die Verteidigung schlagen nachwies, nicht zuletzt aus den schriftlichen Erklärungen des Staatssekretärs bei Beratung des Vereinsgesetzes. Eine Anmeldung war also nicht nötig.

Für den Vertreter der Anklagebehörde lag die Sache verblieben einfach. „Für mich steht die Schuldfrage außer Zweifel, und ich beantrage Verurteilung der Berufung.“ So lautete das Plaidoyer der Staatsanwaltschaft. Das ist allerdings sehr wenig für eine Frage, welche Monate lang erprobene Juristen und Parlamentarier betragt hat.

Bereits früher hat der „Volksfreund“ wiederholt den Ruf erhoben: mehr soziale Schulung des Richterstandes. Diese Verhandlung hat neuerdings gezeigt, wie berechtigt, ja wie notwendig diese unsere Forderung ist. Der Jurist ist, das bringt das Studium mit sich, Paragraphenmensch; gefesselt an ein starres System. Die Fragen des sozialen Lebens sind bei mancher Systematik wechselnd, ja sprudelnd; sie vertragen nicht die starre Paragraphenphorie in allen Stadien. In sie muß der Jurist unbedingt eingeweiht werden. In Bayern ist für die Reichsbefehlshaber das Studium der Nationalökonomie obligatorisch; das ist schon ein Fortschritt; ganz abgesehen davon, daß jenseits der weiblichen Grenzlinie eine Luft weht, in der das soziale Leben erst gedeihen kann.

Eine weitere Forderung sei an die oben beherrschte angelehnt. Der öffentliche Ankläger, wir sprechen hier ganz allgemein — erblicke doch nicht in jedem Säuber ein strafwürdiges Individuum. Auch die

Anklagebehörde sollte das Für und Wider erwägen. Das erfordert allerdings in Fragen, wie in der gerade vorliegenden, ein Studium, das über Strafgesetzbuch und Vereinsgesetz hinausgeht. Dieses Studium ist aber in den Fällen besonders notwendig, wenn es sich um ein neues Gesetz handelt, wenn ein direktes Zurückgreifen auf die parlamentarischen Verhandlungen notwendig wird.

Das sind zwei Gedanken genereller Natur, unabhängig vom konkreten Fall und ohne jede Bezugnahme auf denselben, welche der Erwägung wert sind. Dies um so mehr, als diese Frage die höheren und höchsten Instanzen in der nächsten und ferneren Zukunft gewiß beschäftigen wird.

Auch der zweite Fall spielte in Würfel. Er deckt sich im wesentlichen mit dem ersten; nur hinsichtlich der Form der Anmeldung einige Bemerkungen durch Würfel einbringen. Als er die Erlaubnis zur Verteilung dieser Fettel beim Bürgermeisteramt einholte, gab er einen solchen Fettel ab und glaubte damit der Anmeldepflicht Genüge getan zu haben. Der Polizeisekretär von Würfel interpretierte das Gesetz dahin, daß das nicht genügt. Nun kommt es aber auf dessen Interpretation gar nicht an; jedenfalls ist der Kommentar von Müller kompetenter, zumal der Verfasser, der freisinnige Abgeordnete Müller-Meinigen, nicht nur aus eigener Anschauung, sondern auch auf Grund seiner starken Mitarbeit beim Reichsvereinsgesetz schreiben konnte. Und dieser erklärt in seinem Kommentar ausdrücklich, daß, falls ein Fehler gemacht wird, die Behörde auf denselben aufmerksam machen und nicht gleich mit Strafen vorgehen soll. Das ist der Wunsch des Staatssekretärs, der auch in Würfel beachtet werden sollte.

Wie bereits bemerkt, wird sich eine höhere Instanz mit der Sache zu beschäftigen haben.

Zur Beachtung für den preussischen Steuerzahler.

Die Zeit der Steuerreklamationen ist wieder gekommen. Unseren Mitgliedern wird deshalb ein kurzer Ueberblick über den für sie inbetracht kommenden Inhalt des preussischen Einkommensteuergesetzes willkommen sein. Die Steuergesetze anderer Bundesstaaten decken sich in vielen Punkten mit den preussischen Bestimmungen.

Steuerpflichtig ist jeder preussische Staatsangehörige und jeder in Preußen wohnende Ausländer ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht. Verbindung ist nur ein Mindesteinkommen von 900 Mark jährlich.

Als steuerpflichtiges Einkommen gilt die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorhergehenden Jahres bezogene Einnahme, sofern sie nicht unter 900 Mark bleibt. Zu dem Jahreseinkommen ist außer dem Verdienste des Mannes auch der event. Verdienst der Ehefrau, sowie die Einnahme an Mieten, an Zinsen aus Kapitalvermögen und der Mietwert der eigenen Wohnung hinzuzurechnen. Ferner kommen hinzu Einnahmen aus periodischen Gebühnen, wie Unfallrenten, Invalidrenten, Militärpensionen usw. Als Arbeitsverdienst kommt voll in Anrechnung, was der Betreffende im Jahre an Lohn verdient hat; also auch die Einnahmen aus Ueberstunden müssen verneuert werden. Wir melden kurzlich von einer Entscheidung des preussischen Finanzministers, wonach der Ueberstundenverdienst der Zollbeamten nicht steuerpflichtig ist. Wir knüpfen daran die ganz logische Schlussfolgerung, daß nun auch der Ueberstundenverdienst der Arbeiter wohl steuerfrei bleiben würde. Dem ist jedoch nicht so, wie aus einer Meldung mehrerer Tageszeitungen hervorgeht. Des Arbeiters ganze Einnahme ist tributpflichtig. Das ist zwar bitter Unrecht, aber nichtsdestoweniger Tatsache. Das Einkommen, welches von minderjährigen Kindern als gewerbliche tätige Arbeiter oder dgl. verdient wird, wird der Einnahme der Eltern nicht zugerechnet; solche Kinder sind besonders zu veranlassen.

Ausgeschlossen von der Besteuerung sind die Unterstützungen aus einer Krankenversiche-

rung und die den Militärinvaliden zustehenden Pensionserhöhungen, Bestimmungszulagen und die mit Kriegsdeformation versehenen Ehrensolde.

Abzugsfähig sind zunächst die sogenannten „Werbungskosten“, wie

- a) beim Arbeitsverhältnisse die besonderen Aufwendungen, welche der außerhalb seines Wohnortes beschäftigte Steuerpflichtige für die Reise von und zur Arbeitsstelle sowie für besondere Wohnung und Verpflegung am Beschäftigungsorte machen muß; auch die Mehraufwendungen für besondere Arbeitskleider, wie z. B. bei Bergleuten, können nach Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 28. Juni und 6. Juli 1900 als Werbungskosten in Abzug kommen;
- b) für Hausbesitzer die Reparaturen, der Verschleiß und die Feuerversicherung der Gebäude, die Kosten der Wasserleitung, des Gasanschlusses usw., insofern sie für Mieter aufgewandt werden, sowie die Grund- und Gebäudesteuer bis zur Höhe des staatlich bezuagten Betrages. An Gebäudemöbeln kann regelmäßig auch insgesamt ein Pauschalbetrag von 20% des Mietertrages in Abzug gebracht werden; Einzelnachweisungen sind dann nicht erforderlich.

Außer den „Werbungskosten“ dürfen von dem Einkommen noch gekürzt werden:

- 1. die von dem Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldzinsen;
- 2. Renten und bauernde Lasten, die auf Privatrententiteln oder auf Kirchenpatronatsverpflichtungen beruhen;
- 3. die von dem Steuerpflichtigen geleistete oder vertragmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung, Witwen-, Waisen- und Pensionenkassen, soweit sie zusammen den Betrag von 600 Mk. jährlich nicht übersteigen. Gewerkschaftliche Beiträge und Beiträge zu den Arbeitervereinen gelten in der Regel auch wohl zur Hälfte als Beitrag zu einer Kranken- und Sterbekasse und können somit insofern auch gekürzt werden.

4. Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen oder eines nicht selbstständig zu veranlassenden Haushaltsangehörigen auf dem Todes- oder Lebensfall gekürzt werden, soweit sie den Betrag von 600 Mk. jährlich nicht übersteigen;

5. die auf Grund rechtlicher Verpflichtung von einem Steuerpflichtigen zur allmählichen Tilgung eines auf seinem Grundbesitze haftenden Schuldbetrags zu entrichtenden Beiträge, insofern dieselben 1% des Kapitals und den Betrag von 600 Mk. jährlich nicht übersteigen.

Weitere Abzugsmöglichkeiten nach Paragraph 19 E.-St.-G. gewährt ein Steuerpflichtiger, dessen Einkommen den Betrag von 3000 Mk. nicht übersteigt, Kindern oder anderen Familienangehörigen (Eltern oder Großeltern) auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§§ 1601 bis 1615 BGB.) Unterhalt, so wird ihm von dem steuerpflichtigen Einkommen für jedes derartige Familienmitglied der Betrag von 50 Mk. in Abzug gebracht mit der Maßgabe, daß in jedem Falle eine Ermäßigung stattfindet um eine Steuerstufe bei dem Vorhandensein von 3 oder 4, um zwei Stufen bei dem Vorhandensein von 5 oder mehr derartigen Familienmitgliedern. (Die letztgedachte Ermäßigung tritt nicht neben der Kürzung von 50 Mk. für jedes Kind ein.)

Bei der Feststellung der für die Ermäßigung maßgebenden Personenzahl werden nicht mitgerechnet die Ehefrau des Verpflichteten und diejenigen Kinder und Angehörigen, welche das vierzehnte Lebensjahr überschritten haben und entweder im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe des Steuerpflichtigen dauernd tätig sind oder ein eigenes Einkommen von mehr als der Hälfte des ordentlichen Tagelohnes nach ihrer Altersklasse und nach ihrem Geschlechte haben.

Die Berücksichtigung besonderer Verhältnisse und außergewöhnlicher Belastungen. Wenn auch die Haushalts- und sonstigen Unkosten des Steuerpflichtigen von dem Einkommen nicht gekürzt werden können, so ist es doch nach § 20 E.-St.-G. gestattet, bei der Veranlagung besondere, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse in der Art zu berücksichtigen, daß bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 9500 Mk. eine Ermäßigung der Steuerstufe um höchstens drei Stufen gewährt wird. Als Verhältnisse dieser Art kommen außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder,

Ueber das Tuchgewerbe in Nachen und seiner Umgebung.

(Schluß.)

Wir hörten schon, daß Montjoie seine frühere bedeutende Stelle im Tuchgewerbe durch die Umnäherung der veränderten Betriebsbedingungen eingebüßt hat. Ehedem, zum Teil bis über die Mitte des vorigen Jahrhunderts hinaus, bezogen diese naturgemäß in dieser Gegend, wo kein großer, jährlicher Fluß in unmittelbarer Nähe, einzig und allein auf dem Flußgewerbe. Räder und Weiler sind sich solcher Flußgewerbe, mächtiger, mit Räderwerken überpantert und von drei bis vier kräftigen Pferden gezogener Räder noch erinnern. „Gruener-Wagen“ hießen sie häufig im Munde des Volkes. Sie durchzogen gewöhnlich, aber heilig die weiten Lände; sie kamen vom Rhein bis an die nährische Grenze, bis nach Schiefen und an die Elbe. Manche ihrer Fahrzeuge hatten Breslau und Leipzig, Nürnberg und Augsburg und manche andere handelsbedeutende Städte gesehen. Auch waren es Leute, die etwas auf sich hielten. Im Gaußhause, wo eingestrichelt und gewalkt wurde, saßen sie nur nach ihren Waren; und die Sorge und Pflege der Pferde übernahmen der Knecht des Wirtshauses, der sich dem Fuhrmanns ebenbürtig zeigte, wie heutzutage bei einem solchen Geschäftsvorgang. Dabei nahmen diese Fuhrwerke an ihrem Bestimmungsorte — wenn's sich gerade traf — auch Ladung für andere Plätze, als die heimischen, mit, und machten so, gleich den Hauptverkehrsstraßen auf dem Rheine, manche Kreuz- und Querfahrten, die sie oft über ein Jahr und noch länger von der Heimat fernhielten. Auf der Fahrt wurde man solchen Fuhrwerk eine „aubourne Revolution“ nennen können. In Neuzigen, am Fuße des hohen Berges, mocht noch heute ein solcher Fuhrmann, der, wenn auch bei jeder Betätigung über die Elbe und den Rhein, noch ein Gebirgsjäger jenes alten Berufsstandes an sich erkennen. War die

Stadtswagen der Nachener und Supener Gegend war es ein günstiger Umstand, daß sie außer den Tuchballen der dortigen Webereien stets einen gehörigen Posten von besserem und neuem Gewebe aus dem nahgelegenen Löhndorfer Karren mit sich führen konnten; denn gerade diese Sorte feinen rheinischen Steinzeuges erregte sich ja das ganze umherliegende Gebiet.

Zugleich mit der allmählichen Umwandlung der Gewerbeart beim Weben in den fabrikmäßigen Betrieb wuchs sich auch die Zusammenhangsziehung des Gewerbes in bezug auf den gewöhnlichen Ort der Landeshaupten. Welche Gründe hierfür bei der Tuchweberei der Nachener Gegend vorwalten, haben wir schon gehört. Da die gewöhnlich auch anderwärts. In Deutschland kommen darüber als Gebiete bedeutender leistungsfähiger Tuchwebereien das Saupertal mit Elberfeld, Barmen, Solms und Hildesheim, die Lauff mit Kottbus, Forst und Guben, Schleifen mit Grünberg, das Elbog mit Mühlhausen und — besonders für Lebensgröße — einzelne Gebiete von Bayern in Betracht. In benachbarten Belgien ist, wie wir bereits hörten, die Gegend von Brüssel ein Mittelpunkt der Tuchweberei. Allen anderen Ländern voran aber behauptet hier noch England seinen Platz im großen Weltmarkt. Deutschland ist ihm indes zum fast ebenbürtigen Nebenbuhler geworden, stellt die Weberei seiner Spinnmaschinen und mechanischen Webstühle selbst her und nimmt den Weltmarkt erfolgreich in allen Teilen der Erde ein. Auch für die Tuchweberei der Nachener Gegend gilt es kaum eine Belästigung, ein Land, in welche nicht jene Waren ausgeführt werden. War die eigentlich treibende Handlungsmacht dabei fast gar nicht in Betracht, weil hier nur die leichteren Baumwollgewebe eine Rolle spielen. Wie sehr sich aber hier manche Verhältnisse geändert haben, bezeugt unter anderem die Tatsache, daß heute Japan in der Tuchweberei schon fast selbständig geworden ist und insbesondere seine Baumwollgewebe allmählich sich mehr und mehr in den Weltmarkt und besonders nach England und

ein Beweis für die Klugheit und Leistungsfähigkeit dieses strebsamen Volkes, — aber — deutsche Industrielle haben vielfach doch etwas gar zu arg und selbstlos ihre Fabriken der Beschäftigung durch japanische Fachleute geöffnet.

Australien, Süd-Afrika und Süd-Amerika, besonders das La-Plata-Gebiet mit Buenos Aires als Hauptausfuhrorten sind heute die ausschlaggebenden Faktoren für den Weltmarkt mit Wolle. Von dort beziehen auch die deutschen Fabriken die größte Masse ihres Rohmaterials. Berühmt sind bei diesem Handel die großen Auktionsen von London, wo ungeheure Mengen von Rohwolle umgehrt und riesenhafte Summen dadurch in Umlauf gebracht werden. Kennendings wird, unter Umgehung der Londoner Versteigerungen, von deutschen Firmen allerdings auch schon viel Wolle direkt in den betreffenden Erzeugungsländern gekauft. Große Händler befragen den Zwischenhandel. Wer in einem von Karlsruhen bezogenen Geschäft Nachens abfährt, kann beim Frühstück und an der Tafel alle mal Agenten jener Wollfirmen und Spekteure oder deren Ufers selbst treffen, die ihre Köpfechen mit sich führen, aus denen sie den Tuchfabrikanten die Wollwollen zum Einkauf vorlegen. Wenn man bedenkt, daß allein Nachen etwa 60 Tuchfabriken besitzt, von denen wohl 10 bis 12 als Weltfabriken bezeichnet werden können, unter denen eine über 1000 Arbeiter beschäftigt, das wiederum wohl an 15 bis 16000 Menschen in dieser Industrie in Nachen und den umliegenden Orten tätig sein mögen, so begreift man, wie sehr dies Gewerbe hier alle Verhältnisse bestimmt. Darum wurden nun auch viele andere Gewerbe ins Leben gerufen, die ihrerseits von der Tuchweberei abhängig sind und ihr überaus wichtig sind. Hierzu sind die Kammfäbrereien und Zwirnereien, die Seid- und Seidenfabriken und andere Betriebe zu rechnen.

Die Webereiverhältnisse spielen, wie wir schon hörten, bei den Tuchfabriken eine nicht unbedeutende Rolle. Dabei ist vor allem ein wichtiges Merkmal vorhanden. In Düren, Göttingen, Guben und

Montjoie, die an starken Gebirgsbächen liegen, ist daran kein Mangel; eher haben sie sogar zeitweise einen zu großen Andrang derselben bei Hochwasser zu befürchten. Anders liegen die Verhältnisse in Nachen. Hier versorgte ehemals der kleine Murrbach die Fabriken. Aber sein Wasser reichte nicht aus, und heute dient der Bach nur noch zur Abnahme der Abwässer. Statt dessen beziehen die Tuchfabriken ihr Wasser von zwei im Nachener Waibe und aus einem dort angelegten Stauteiche, den ein dritter Bach speist. Was reizvolle Lage betrifft, so sind allerdings die Tuchfabriken in Montjoie und Guben unübertroffen. Besonders in letztgenannter Stadt liegt eine der größten weit draußen vor der Stadt, aufwärts im Tale der Wehre. Die Wälder und die Wiesen reichen fast bis an die Gebäudefüße der Fabrik heran, und bei meinem Besuch dort brachten Arbeiter gerade einen stattlichen Edelstich, der in der Jagd des Besitzers ganz in der Nähe erlegt worden war. Aber Nachen hat dafür etwas anderes: von mancher Tuchfabrik, deren vielstöckige Gebäude riesenhafte Emporragen, hat man aus den oberen Räumen einen prachtvollen Blick über die Stadt. Da sieht man über dem Weiler der Häuser und Dächer den hohen Dom, an den sich so große Wegebühnen aus glanzvollem Stein des Vaterlandes knüpfen. Das ehrwürdige Rathaus strebt mit seinen Türmen auf, und zahlreich andere Kirchtürme beleben das Stadtbild. Draußen, gegen die Grenzen des Reichsbildes hin, beginnt das Gebiet der Industrie, und allenthalben ragen hohe Kamine über weitausläufige und meist imposante Gebäulichkeiten auf. Sind sie auch nicht gerade ein Schmuck für die Landschaft, so können sie doch augenfällig ein reges, jamaes gewerbliches Leben und Treiben. In das Tal ist denn Nachen heute ein bedeutender Mittelpunkt in der industriellen Welt Deutschlands, so weicher neben der Tuchindustrie die Wollfabriken den Ausschlag geben.

Das Geheimnis

des Erfolges ist die Kleinarbeit! Die Haus- und Fabrikagitation wird unzweifelhaft neue Streiter bringen! Die Agitation von Mund zu Mund muß ständig betrieben werden. Neues Leben der Natur — neues Leben in der Gewerkschaft!

Verpflichtungen zum Unterhalte mittellose Angehöriger, andererseits Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle in Betracht.

Glaubt man gegen die Höhe der Steuern Einspruch erheben zu müssen, so ist eine betragsl. Einlage an den Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu richten. Man bringe dieses entweder selbst oder gehe zu einem Beamten der Arbeitervereine oder Gewerkschaften oder zu einem Volksbüro.

Um eine schnelle Erledigung des „Einspruchs“ herbeizuführen, empfiehlt es sich, in dem diesbezüglichen Schreiben die Arbeitsstellen des letztvergangenen Jahres namhaft zu machen. Die Darstellungen für Lebensversicherungsprämien, Steuerbeiträge usw. sind der Berufung beizufügen.

Grundsatz ist, bei Steuer-Reklamationen wenig Worte zu machen. Dem „Einspruch“ ist der genaue Nachweis des Einkommens beizufügen. Die in unserem Verbands eingetragenen Lohnnotierungen sind hier einen praktischen Nutzen. Der Einspruch selbst dürfte ungefähr folgende Fassung erhalten:

Berantl.-Nr. 2870. Düsseldorf, den 10. April 1909. An den Herrn Vorsitzenden der Steuerveranlagungskommission.

Gegen die beigefügte Veranlagung zu 18 Mk. legt der Unterzeichnete Einspruch ein. Ich beantrage die Herabsetzung auf 12 Mk. Auf Verlangen bin ich bereit, den Nachweis zu erbringen, daß der in der Anlage geführte Nachweis meines Einkommens die Tatsachen entspricht.

Führt man sich gegen den darauf erfolgenden Entscheid beschwert, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Berufungskommission zu. Dem Entscheid dieser letzten Instanz hat sich dann der Beschwerdeführende zu fügen.

Wir lassen hier noch eine Muster eingabe für Bescheidwerdende folgen.

Berantl.-Nr. 2870. Düsseldorf, den 5. Juli 1909. An den Herrn Vorsitzenden der Steuerberufungskommission.

Gegen den Entscheid der Steuerberufungskommission legt der Unterzeichnete Berufung ein, da trotz meines Nachweises, den Nachweis meines Einkommens einwandfrei zu führen, der Entscheid ohne Nachprüfung meiner Angaben erfolgte.

Ich bitte um Nachprüfung und Ermäßigung der Steuer auf 12 Mk.

Sollte infolge irgendwelcher Familienverhältnisse ein Steuerzahler nicht in der Lage sein, die fällige Steuer zu entrichten, so ist ein Gesuch um Stundung zu empfehlen. In demselben müssen die Gründe angegeben werden, weshalb es dem Steuerpflichtigen nicht möglich ist, die fällige Steuer zu entrichten, sowie die Angabe enthalten sein, an welchem Tage der Steuerpflichtige bestimmt in der Lage ist, die Zahlung zu leisten.

Aus dem Verbandsgebiete.

Lohnbewegungen und Arbeitsfreistellen.

Krefeld. Das Mehrparteiensystem in den hiesigen Färbereien. In letzter Zeit kommen aus mehreren größeren Färbereien Klagen über eine neue Arbeitseinteilung. Es handelt sich um ein sogenanntes Mehrparteiensystem oder Untermeisterystem. Während sonst allgemein an den einzelnen Farben gelehrte Couloureure selbständig arbeiten, geht man jetzt dazu über, einen gelehrten Farber die Aufsicht über mehrere Farben zu übertragen. Dadurch werden die an den betr. Farben tätigen gelehrten Arbeiter überflüssig. Es muß sofort einleuchten, daß dieses System große Gefahren für die gelehrten Farber bezüglich der Lohnverhältnisse in sich schließt; denn, würde dasselbe allgemein durchgeführt — und man ist auf dem besten Wege, dies zu tun — so wäre ein großer Teil der gelehrten Farber überflüssig und schließlich gezwungen, sich als Hilfsarbeiter zu behaupten niedrigeren Löhnen anzubieten. Jemweit man in einigen Firmen dieses System schon eingeführt hat, geht aus folgenden Berichten aus den betr. Färbereien hervor.

Bei der Firma H. B. J. Söhne sind etwa 15 Untermeister bereits tätig, darunter einige Ausführenden, organisiert im sozialdemokratischen Verbande. Es verlautet, daß diese Untermeister außer ihrem Lohn noch eine Prämie, nach Kilo und Partie, erhalten. Ferner sollen sie sich ehrenwörtlich verpflichtet haben, die vierteljährliche Kündigung anzunehmen. Bei der Firma C. K. Röttgen ist in den letzten Wochen ebenfalls mit dem neuen System begonnen worden. Mehrere Arbeiter, welche von der Firma zu bestimmen versucht wurden, die Aufsicht über mehrere Farben zu übernehmen, lehnten ab, bis schließlich ein früheres Ausführendenmitglied vom sozialdemokratischen Verbande zuerst das Angebot der Firma annahm. In einer Delegiertenversammlung, welche zwecks Besprechung des neuen Systems stattfand, verurteilten zwei Vertreter des sozialdemokratischen Verbandes die Arbeiter zu beschuldigen, was jedoch misslang. Die Versammlung waren besonders erregt über die Ausföhrungen des sozialdemokratischen Vertreters Barlogie, der unter anderem das geplante Untermeisterystem mit dem Mehrparteiensystem in den Färbereien in Vergleich zu stellen suchte, um erstere damit zu rechtfertigen. (Wenn das ein Christlicher gesagt hätte, der würde als Arbeitervertreter gedankt worden. D. S.) Da nun auch der zweite Vertreter in seinen Ausföhrungen den Kernpunkt der Sache wenig berührte, verlangten die Anwesenden eine zweideutige Erklärung, wie der sozialdemokratische Verband sich zu dem Untermeisterystem stelle. Jetzt sind dem Vertreter Buz nichts anderes übrig, als sich gegen das genannte System auszusprechen, gleichzeitig betonte er jedoch, daß diese Frage nur den gelehrten Couloureuren angehe.

Die Couloureure riefen nun anderen Tags sofort eine Versammlung ein und nahmen in dieser eine Resolution an, die sich entschieden gegen das Untermeisterystem ausspricht und alle die Farber mit öffentlicher Brandmarzung bedroht, die eine Untermeisterstelle annehmen. Aus dieser Resolution geht hervor, daß die Farber nicht so dumme sind, sich zur Annahme des genannten Systems überreden zu lassen. Es mag auch zur Schütterung beigetragen haben, daß bei einer so wichtigen Frage anstatt des Gew- oder Hilfsarbeiters zwei unverantwortliche Vertreter zur Versammlung erschienen. Die Berufung steht also allgemein auf dem Standpunkte der vorher genannten Resolution, und es wird deshalb erwartet, daß der sozialdemokratische Verband, welcher die Arbeit an die Hand gibt in den Färbereien, sich, wie es schon in 1908

wehe schreit. Bemerk sei hier, daß unser Verband und seine Mitglieder auf Verreiben der sozialdemokratischen Färberei seit dem vorigen Jahre von der Mitarbeit gänzlich ausgeschlossen wurden. Die Verantwortung einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen für die Farber trifft somit in vollem Umfange den sozialdemokratischen Verband.

Die Ungleichheit unter den Farbern ist um so bedauerlicher, als in keinem anderen Beruf ein so unbedingtes Treibeisystem besteht, wie in den Färbereien, und daß dieses noch schlimmer werden wird, wenn die neuen Untermeister in der Erhaltung der Prämien für gefärbtes Material weiseln. Außerdem ist der Farberberuf einer der ungesundesten in der Textilindustrie. Und wie steht es mit den Löhnen? Man wird den Durchschnittslohn auf höchstens 20 bis 21 Mark berechnen können. Es verdient ein Teil der gelehrten Farber zwar bis 27 Mark, aber der größte Teil der Arbeiter muß sich mit einem Lohne von 18—21 Mk. abfinden; jedenfalls steht dieser Lohn nicht im richtigen Verhältnis zu der schweren angestrebten Arbeit. Aus dem Angeführten geht hervor, daß die Klagen der Farber berechtigt sind, und daß insbesondere die letztere zum Teil schon eingeföhrte Verschlechterung, das Untermeisterystem, unbedingt bekämpft werden muß, sollen den Farbern schlimmere Zeiten erspart bleiben.

Mühlhausen i. Gf.

Tarifvertrag im Betriebe der Firma Frei u. Co. Wiederholt ist von Textilindustriellen behauptet worden, Tarifverträge seien in unserem Gewerbe wegen seiner besonderen Verhältnisse unmöglich. Die Technik eines Textilbetriebes lasse einen Tarif gar nicht zu, der Textilfabrikant könne sich beggl. der Löhne um nicht für längere Zeit festlegen. Diese Behauptungen sind durch die Tatsache widerlegt worden, daß auch in unserer Industrie der Tarifvertrag zwar langsam, aber doch ständig an Boden gewinnt. So wird uns jetzt aus Mühlhausen i. Gf. mitgeteilt: „Zwischen der Firma Frei u. Co. einerseits und dem „deutschen“ und christlichen Textilarbeiterverbände andererseits wurde nachstehender Tarifvertrag vereinbart, der bis zum 31. März 1912 Gültigkeit hat.

Die Arbeitszeit beträgt 9 1/2 Stunden, und zwar von morgens 6 1/2 bis abends 6 Uhr, mit einer Frühstückerpause von 8 bis 8 1/4 Uhr und einer Mittagspause von 12 bis 1 1/4 Uhr. Während der Pausen muß die Dampfmaschine zum Stillstand gebracht werden. Ausnahmefälle sind mit Einverständnis des Arbeiterausschusses vorgezogen. Jede weitere Stunde gilt als Leberstunden und dürfen solche nur in dringenden Fällen im Einverständnis mit den Arbeitern gemacht werden. Jede Leberstunde wird mit 50%, mehr vergütet. Am Samstag sowie am Vorabend geistlicher Feiertage geschieht das Abstellen der Maschinen in der bisherigen Weise weiter. Es haben dabei die Arbeiter sowie die Arbeiterinnen nur 3/4 Stunden zu arbeiten und um 5 Uhr abends den Betrieb zu verlassen. Eine Ausnahme für Aufstecker, welche noch zu wischen oder Abgang zu liefern haben, muß vorbehalten werden. Die Tagelöhner werden auf neun Stunden entlohnt.

Die Lohnzahlung erfolgt alle 14 Tage, doch ist durch den Arbeiterausschuss die wöchentliche Lohnzahlung anzuführen, sobald eine andere Baumwollspinnerei am Plage dieselbe eingeföhrt hat. Der Arbeiterlohn richtet sich nach der gefertigten Warenmenge und Uhrzeitziffern, entsprechend dem vom Arbeiterausschuss und der Firma geregelten und gegenseitig unterzeichneten Lohnsatz, welcher an einer jedem Arbeiter zugänglichen Stelle ausgehängt wird. In der Spinnerei soll ebenfalls das Uhrzeitsystem eingeföhrt werden. Für Tagelöhner gilt der vom Arbeiterausschuss und der Firma festgesetzte Lohnsatz, doch soll derselbe nicht unter 3 Mk. zu stehen kommen. Als Lohnabzüge kommen nur die in § 394 B. G. B. und in der Gewerbeordnung enthaltenen in Betracht. Bei Betriebsstörungen, welche nicht durch höhere Gewalt oder Böswilligkeit herbeigeföhrt werden, bei Mangel an Arbeit sowie bei nötig werdenden Reparaturen wird die verloren gegangene Arbeitszeit vergütet, ohne daß die Arbeiter zur Nachleistung verpflichtet sind. Der Arbeiter verliert seinen Anspruch auf Entschädigung, wenn er eine anderweitige Verwendung seiner Dienste verweigert. Bei Einführung neuer Maschinen während der Vertragsdauer hat die Firma dafür Sorge zu tragen, daß die daran Beschäftigten die Lohnsätze der entsprechenden Mitarbeiter erreichen.

Die gegenseitige Kündigung von 14 Tagen bleibt solange bestehen, bis die wöchentliche Lohnzahlung eingeföhrt wird, von da ab gilt eine wöchentliche. Ausgenommen sind die nach §§ 123 und 124 G. O. austretenden Arbeiter.

Der Arbeiterausschuss bleibt während der Vertragsdauer nach den zu Protokoll genommenen Abmachungen bestehen. Ueber die Verhandlungen zwischen den Vertretern der Firma und dem Arbeiterausschuss ist ein Protokoll zu führen und hiervon dem Vorsitzenden der Arbeitervertreter eine Abschrift zu übergeben.

Die Arbeiter unterzeichneter Verbände verpflichten sich, während der Vertragsdauer mit keinen weiteren Forderungen an die Firma heranzutreten und für Durchführung dieser Abmachungen strikte einzutreten. Propaganda für unterzeichnete Verbände gegenüber verpflichtet sich die Firma, passiv zu bleiben, soweit diese nicht gegen die Fabrikordnung oder gegen die individuelle Freiheit verstoßen. Mit der Ausföhrung von Kaufmannschem ist die Firma einverstanden.

Alle diesem Verträge zuwiderlaufenden Bestimmungen der Fabrikordnung sind für die organisierten Arbeiter nichtig.

Dieser Vertrag tritt mit dem 1. April 1909 in Kraft und bleibt bis 1. April 1912 bestehen. Erfolgt drei Monate vor Ablauf von seiner Seite Kündigung, so gilt der Vertrag für ein weiteres Jahr und so fort, bis von einer Seite ordnungsmäßige Kündigung erfolgt.

Dies der Tarifvertrag. Der völlig umgearbeitete Lohnsatz für die Spinner steht durchschnittlich um etwa 7%, einzelne Positionen sogar bis 16% höher wie bisher. Wichtig ist auch die bei der Umarbeitung herbeigeföhrt regelmäßige Steigerung je nach Art, Nummer und Drehung des Garns. Die Anseher erhalten statt 67% ab 1. April 1909 68%, ab 1. April 1910 69%, und ab 1. April 1911 70%, des Spinnereibes. Für die Arbeiterinnen an den Ringdruffeln bleiben die alten Tarifsätze bestehen, jedoch wird denselben eine 10% teils. siebenprozentige Zulage gewährt. An

den Kamm- und Borpinnumaschinen sind die bisher geltenden Tarifsätze merklich erhöht worden. Der Lohn der Kardierarbeiten erhöht sich um 20—30 Pfennig pro Tag. Alles in allem genommen bedeutet der Abschluß dieses Vertrages für die Arbeiter einen schönen Erfolg. Möglich war dieser Erfolg nur dank den guten Organisationsverhältnissen. Der Bemerkung nur das Produkt des „freien“ Verbandes sei, sei betont, daß unsere Kollegen jedenfalls mit ebenso großem Eifer und Energie mitgearbeitet haben, wie jene des „freien“ Verbandes auch. Doch — sich darüber zu streiten, wem die größten Lorbeeren gebühren, wäre lächerlich; der Erfolg für die Arbeiter ist die Hauptsache.

Berichte aus den Ortsgruppen.

Goesfeld. In unserer letzten Mitgliederversammlung gab zunächst Kollege Vormann bekannt, daß das Krankengeld Sonntags von 12 bis 1/2 Uhr im Arbeiterverein vom Kollegen Henning ausbezahlt werde. Kollege Gerik gab dann den Kartellbericht. Darauf nahm Kollege Sistenich-Dählebsch das Wort zu einem längeren Referate über die wirtschaftliche Lage mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der Arbeiterschaft. Er ermahnte zum Schluß seines Vortrages die Mitglieder zum treuen Festhalten an der Gewerkschaftsfrage und durch eifrige Agitationsarbeit die Reihen dichter und geschlossener zu machen. Nach einigen ermunternden Worten des Kollegen Henning-Scholl fand die anregend verlaufene Versammlung ihren Abschluß.

Fulda. In unserer letzten Generalversammlung hielt der Vorsitzende, Kollege Alt, einen gut ausgearbeiteten Vortrag über „Feinde der christlichen nationalen Arbeiterbewegung“. An der Aussprache beteiligten sich die Kollegen Maul und Elm. Als erster Kassierer wurde der seitherige zweite Vorsitzende, Kollege Hermann Wiegand in Fulda, Langselderstraße 2, gewählt. Der bisherige Kassierer, Kollege Montag, legte aus familiären Gründen sein Amt nieder. Aus der Wahl eines zweiten Vorsitzenden ging Kollege Johann Maul in Dorn hervor. Kartellbelegerte wurden die Kollegen Uebelader, Brehl und Ed. Montag. Kassierreferieren die Kollegen Ad. Maul, Althardt und Jol. Hofmann. Zum Schluß wurden durch den Kollegen Alt noch kurze Erklärungen der neuen Verbandsabstufungen gegeben.

Günzburg. In unserer letzten Monatsversammlung sprach Kollege Micheler über die Pflichten der Arbeiter gegenüber den Arbeiterausföhrungen und Kantinenverwaltungen. Besonders bei Wahlen zu diesen Körperlichkeiten hätten die Arbeiter und Arbeiterinnen zur Stelle zu sein. Unabhängig und sozial geschulte Männer müßten gewählt werden und keine Meister, weil diese nicht ganz auf Seiten der Arbeiter stehen und mit dem Versicherungswesen nicht genügend bekannt sind.

Güdezwagen. „Lohnender Verdienst für Kinderreiche Familien“. Arbeitgeber, denen es wegen der „hohen“ Löhne und anderer „glänzenden“ Arbeitsbedingungen, die sie ihren Arbeitern gewähren, oft unmöglich ist, die nötigen Arbeitskräfte am Orte zu bekommen, suchen solche durch wiederholte Annoncen von möglichst weit entlegenen Orten heranzuzulassen. So auch eine hiesige Firma.

„Kinderreiche Familien finden lohnenden Verdienst, besonders für Mädchen, und gute Wohnung.“
Hager u. Troost,
Spinnerei, Hadeszwagen.“

Solche oder ähnliche Annoncen kann man öfter in den verschiedensten Zeitungen finden, und erwecken dieselben den Anschein, als ob diese Firma bestrebt sei, den armen kinderreichen Familien durch hohe Löhne lohnenden Verdienst und damit eine möglichst sorgenfreie Zukunft zu sichern. Doch wer diese Unternehmerpraktiken kennt, weiß ganz genau, daß diese kinderreichen Familien nur deshalb bevorzugt werden, weil dieselben sobald nicht wieder fortziehen können und möglichst viele billigen Arbeitskräfte liefern. Denn mit dem „lohnenden Verdienst“ ist es bei obiger Firma etwa wie folgt bestellt:

Die Annahmer kommen pro Tag auf einen Lohn von 1,20—1,80 Mk. Arbeiterinnen (im Wolf) verdienen bis 1,60 Mk., Schublerinnen bis 1,80 Mk. pro Tag. Dabei muß man die äußerst schmutzige Arbeit kennen, um diese „horrenden“ Lohnsätze richtig würdigen zu können. Ein Familienvater, welcher auf eine Wohnung bei der Firma reflektiert, muß, wenn er das Arbeitsverhältnis lösen will, auch die Wohnung innerhalb 14 Tagen räumen.

So sehen die „glänzenden Lohn- und Arbeitsbedingungen“ aus, und ist es jedenfalls leicht verständlich, daß diese Firma schon nach auswärts gehen muß, um die nötige Anzahl von Arbeitskräften zu bekommen. Dabei sei aber bemerkt, daß auch noch andere Firmen im Bergischen durch wiederholte Anzeigen billige Arbeitskräfte heranzuziehen suchen. Wir möchten deshalb den Kollegen raten, bevor sie ein Arbeitsverhältnis an anderen Orten annehmen, sich erst bei den Kollegen des betr. Ortes über die Lohn- und Arbeitsbedingungen genau zu erkundigen, damit sie nicht vom Regen in die Traufe kommen. Besonders den Eltern, welche ihre Mädchen in solchen Betrieben unterbringen wollen, ist dringende Pflicht anzuraten, weil in manchen dieser Betriebe auch die Sittlichkeit der Arbeiterinnen sehr leicht gefährdet wird.

Aus unserer Industrie.

Ueber die Lage der Sutterkoff-Webereien des Wuppertales

wird der „Römisches Volksztg.“ geschrieben: Die Hersteller können im allgemeinen sehr zufrieden sein mit der Entwicklung des Geschäftes in den letzten Monaten. Die Aufträge liegen regelmäßig, die Einteilungen auf längere Zeit hinaus ein. Die Krise des Jahres 1908 scheint nun doch größtenteils überwunden zu sein. Die Webereien arbeiten fast alle mit voller Stuhlgahl. Gelehrte Arbeiter wurden täglich gesucht. Die Umsätze in allen hier gefertigten Artikeln haben sich gegen die des Vorjahres wesentlich gesteigert. Was die Preise betrifft, so sind in erster Linie die für Baumwolle Sutter-

stoffe recht gedrückt und entsprechen nicht denen der Rohstoffe; dies ist vielleicht die Folge auswärtigen Wettbewerbs, vielleicht aber auch der Ueberzeugung des Vorjahres. Die Läger sind nun aber sehr geräumt worden; auch ist zu hoffen — um so mehr, als die Rohstoffpreise in den letzten Tagen fest und sogar anziehend waren — daß auch für unsere fertigen Erzeugnisse bald bessere Preise werden erzielt werden.

Von halbvollen Artikeln, besonders Lustre, Alpaka und Mohair-Serge, war bessere Ware sehr lebhaft begehrt. Einige Hersteller sind mit der Lieferung, besonders guter Ware, weit im Rückstande. Ueberhaupt hat sich im Laufe der Jahre gezeigt, daß die Nachfrager nach besserer Ware immer größer geworden ist. Gemusterte Serge, ruhige Töne, sind stark gekauft worden; die Hersteller, welche nachmals eine neue Musterung gewagt hatten, haben mit ihren Erzeugnissen großen Erfolg gehabt. Halbvolle Janelles sind nur für wenige Hersteller von Bedeutung; sie sind nur wenig begehrt und dann immer nur bei einigen Firmen von besonderem Rufe. Die Preise waren im allgemeinen fest, was dem Rohstoffmarkt entsprach; weiteres Anziehen ist zu erwarten.

Die Aufträge auf Eisengarn-Kernmuller, ein Artikel, der an Bedeutung stetig zunimmt, halbvollene und Eisengarn-Moirés sind in beträchtlicher Anzahl eingelaufen. Viele Einteilungen in allen Artikeln liegen schon vor. 130 Zentimeter breite Ware für Ausföhrungszwecke und 160 Zentimeter breite für Steppdecken, beide Artikel in feinen Farben, glatt und façonné, sind regelmäßig verlangt worden.

Gewerkschaftliches.

Aus unseren Verbänden.

Papst Pius X. über die christlichen Gewerkschaften. In einer Privataudienz sprach Papst Pius X. zu einer Delegation der katholischen Arbeitervereine Deutschlands (darunter die Kollegen Wiesbert und Wieber) wie folgt über die christlichen Gewerkschaften, nachdem er seine Freude über die günstige Entwicklung der katholischen Arbeitervereine zum Ausdruck gebracht hatte:

„Auch hat es meine volle Billigung, daß ihr in den christlichen Gewerkschaften ein so erfolgreiches Apostolat ausübt und gemeinschaftlich mit den Protestanten zur Erhaltung des christlichen Gedenkens tätig seid.“

„Öffentlich hört ich seitdem von Seiten der „Deutschen“ die böswärtige Verdächtigung auf, daß die christlichen Gewerkschaften gegen die Lehre der katholischen Kirche und die Gewerkschaftsmitglieder weniger gute Katholiken seien. Vielleicht wird jetzt von jener Seite auch damit Schluß gemacht, kirchliche Autoritäten in den Gewerkschaftsfragen hineinzuziehen.“

Aus gegnerischen Organisationen.

Eine bodenlose Gemeinheit.

„Die Pflicht der Majorität ist man dem Gegner gegenüber nicht.“
Kampf.
„Tretet die Fahrer vor den Rauch und freit die Mitglieder.“
Möller, früherer Vorsitzender des soz. Bergarbeiterverbandes.

Ueber eine ganz gemeine Handlungsweise hat der Gewerbeverein christlicher Bergarbeiter endlich Bericht gebracht. Es handelt sich um folgendes: Bei der Knappschäftsältestenwahl 1904 wurde gegen den Gewerbeverein als Haupttrumpf ein Flugblatt ausgepostet, das mit „Ein Vorstandsmittglied des christlichen Gewerbevereins“ unterzeichnet war und worin behauptet wurde, August Bruff, der ehemalige Vorsitzende des Gewerbevereins, habe von den Beschäftigten 30 000 Mark erhalten als Belohnung für seine Mithewaltung bei Bekämpfung der oppositionellen Ketteisten. Das Flugblatt wurde nebst einem gedruckten Begleit Schreiben, das dieselbe (soz.) Verbandsverpflichtung, die die Verbandsältesten des alten Verbandes über die Hauptleitung dieses Verbandes mußte durch ein geschicktes Manövrieren Verbach von sich abzulenken und sich als dem Unschuldigen hinzustellen. So schrieb die sozialdemokratische Bergarbeiter-Zeitung am 17. Sept. 1904 mit Hinblick auf das Flugblatt: „Da der Verbandsvorstand mit Recht einen gegnerischen Wahlkniff vermutete, gab Sachse (der Vorsitzende dieses Verbandes D. R. d. T. S.) sofort telephonisch und telegraphisch Anweisung, das Blatt nicht zu verbreiten. Die Verbandsleitung steht diesem Wahlkniff völlig fern.“ Der „Bergknappe“ nagelte damals gleich fest, daß Sachse mit seiner Anweisung genau so lange gewartet habe, bis das Flugblatt überall bekannt war. In einer späteren Nummer des soz. Verbandsorgans wurde wiederum behauptet, daß sowohl Verbandsleitung als Redaktion nichts mit dem Blattchen zu tun hätten. Jetzt, nach bald fünf Jahren, stellt sich als Wahrheit heraus, was damals in christlichen Gewerbevereinstreihen nur vermutet werden konnte: ein führender Mitglied des soz. Verbandes hat dieses Flugblatt verbreitet, der Verbandsbeamte Johann Götte, früher in Oberhausen, jetzt an der Centrale des Verbandes beschäftigt. Die Leitung des Gewerbevereins christlicher Bergarbeiter will weiter nachweisen können, daß sowohl dem damaligen Verbandsredakteur wie auch dem Vorsitzenden Sachse der Verbreiter des Flugblattes bekannt war, ja, daß Götte im Auftrage der Verbandsleitung handelte. Die damaligen Versicherungen der Verbandsredaktion und des Vorsitzenden Sachse sind somit nichts als Lügen, sind ganz gemeine Operationen, um einem verhassten Feind einige Ketteistenmandate abzugewinnen. Die Handlungsweise der Verbandsleitung entpuppt sich als ein gut überlegtes betrügerisches Kartespiel. Otto Hue, der damalige Verbandsredakteur, hat dem Götte nach dessen Angabe erklärt, wenn es

